

Der Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung
Domplatz 2-4
39104 Magdeburg

Magdeburg, 05.06.2019

**Stellungnahme des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. zu den
Drs. 7/3859 und Drs. 7/1852**

Sehr geehrte Herr Gürth,

sehr geehrte Ausschussmitglieder,

der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. (KJR LSA) bedankt sich für die Möglichkeit, zum genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können und kommt der Aufforderung zur Stellungnahme hiermit gern nach.

Bereits im Rahmen der Anhörung des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt am 03.04.2018 hat sich der KJR LSA zum damals vorliegenden Entwurf positioniert. Einige der dort eingebrachten Änderungsvorschläge konnten übernommen werden, dies betrifft Änderungen in den §§ 4, 10 und 16 des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Dort, wo man dem Anliegen des KJR LSA aus Sicht des Ministeriums nicht folgen konnte, erfolgte eine konstruktive und inhaltliche Auseinandersetzung mit den eingebrachten Positionen und Vorschlägen.

Nichts desto trotz ergeben sich aus dem vorliegenden, nun fertiggestellten Entwurf weitere Änderungsbedarfe und Anmerkungen. Vor der Unterbreitung der konkreten Änderungsvorschläge wird die grundsätzliche Position zum Jugendarrest und den sich hieraus ergebenden Änderungsbedarfen erläutert. Diese Erläuterungen beziehen sich zudem auf die im Antrag der Fraktion DIE LINKE aufgeworfenen Fragestellungen.

Kinder- und Jugendring
Sachsen-Anhalt e.V.
Schleiufer 14
39104 Magdeburg

Tel: 0391-535 394 80
Fax: 0391-597 95 38
Email: info@kjr-lsa.de
Web: www.kjr-lsa.de

Stadtsparkasse
Magdeburg
Kto: 303 708 82
BLZ: 810 532 72
Steuernummer:
102/142/06876

I. Grundsätzliche Erwägungen

Der KJR LSA lehnt den Jugendarrest grundsätzlich ab. Seine Positionierung hierzu hat er bereits vielfach dargelegt, im Folgenden sollen einzelne Punkte insb. mit Blick auf den Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7/1852) fokussiert werden.

Fraglich ist aus Sicht des KJR LSA insb. die **Wirksamkeit des Jugendarrestes**.

In der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen "Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG)" aus dem Jahr 2016 wurden in Bezug auf die Anwendung des § 16a JGG umfänglich Daten erhoben. Teile der sich hier ergebenden Befunde weisen erneut auf die von uns bereits mehrfach benannten Probleme hin. Eine Übertragbarkeit auf den gesamten Arrest ist z.T. aus Sicht des KJR LSA gegeben, da die Arrestant*innen nach § 16 a JGG i.d.R. im Vollzug keinen gesonderten Arrestbedingungen unterliegen. Verweisen möchten wir daher hier insb. auf folgende zwei Befunde:

- "Die Variante des § 16a-Arrestes zum Zweck der erzieherischen Einwirkung spielt in der Entscheidungspraxis eine erhebliche Rolle. Der Arrest nach § 16a JGG wird allerdings von den Praktiker/innen überwiegend nicht als rein oder primär erzieherisches Instrument wahrgenommen." (Befund 6)¹
- "Die Verhängung eines § 16a-Arrestes zusätzlich zu einer Jugendstrafe mit Bewährung hat – zumindest in kurzfristiger Perspektive – keine Auswirkungen auf Ausmaß, Geschwindigkeit, Häufigkeit oder Schwere des Rückfalls. Zur langfristigen Wirkung kann mit den vorhandenen Daten allerdings keine Aussage getroffen werden." (Befund 10)²

Die vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz herausgegebene Studie "Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen" trifft ebenfalls Aussagen zum Jugendarrest. 11 Monate nach Ende des Jugendarrestes sind 50% der

¹ Thimna Klatt u.a.: *Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG)* (2016), S 213, URL:

http://www.bmjv.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/JGG/JGG_Evaluation_Abschlussbericht.pdf%3F__blob%3DpublicationFile%26v%3D1 (Stand: 03. Juni 2019)

² Thimna Klatt u.a. S. 216 ebbenda

Arrestant*innen erneut strafrechtlich aufgefallen.³ Bezogen auf den Erfassungszeitraum 2013/2014 ergibt sich nach 3 Jahren eine Rückfallquote von 67%, nach 6 Jahren von 76% und nach 9 Jahren von insgesamt 78%.⁴ Auch wenn jüngere Menschen tendenziell höhere Rückfallquoten haben als ältere Menschen und die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls bei höheren Strafen steigt,⁵ sind diese Ergebnisse insb. Mit Blick auf die Ziele des Jugendarrestes nicht zufriedenstellend.

Pädagogisch-fachlich ist unumstritten, dass Veränderungen im Denken und Handeln von Menschen nur möglich ist, wenn diese es zulassen können. Hierfür bedarf es positiver Rahmenbedingungen, z.B. einer verlässlichen Begleitung durch Bezugspersonen und Maßnahmen, zu denen sie einen Zugang finden. Beides können Angebote im Arrest aufgrund der Kürze der Zeit, der strukturellen Zwangssituation und der personellen Ausstattung nicht leisten.

Aus Sicht des KJR LSA zeigt sich anhand dieser Aussagen, dass weiterhin eine nachhaltige positive Wirkung des Jugendarrestes nicht nachgewiesen werden kann. Dies betrifft insb. die Zielstellung, Jugendliche zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten zu befähigen (§ 90 Abs. I JGG).

Aufhorchen lässt zudem ein weiterer Aspekt der Evaluation. Mit Blick auf die abschließenden Befunde eins bis drei der Evaluation zum § 16 a JGG zeichnet sich ab, dass der Einsatz des § 16a JGG regional sehr unterschiedlich ist. Er kommt häufiger dort zur Anwendung, wo auch sonst mehr freiheitsentziehende Sanktionen verhängt werden. Ließe sich dieser für den gesamten Jugendarrest bestätigen, wäre dies aus rechtstaatlicher Sicht hoch problematisch. Die Verhängung des Jugendarrestes wäre dann nicht in der Art und Weise der Tat oder bezogen auf den*die Verurteilte*n und seine*ihre Prognose zur Resozialisierung begründet, sondern würde vom Gerichtsstandort abhängen.⁶

³ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.): *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013*, S. 118 URL:

https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2010_2013.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Stand 05. Juni 2019)

⁴ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) ebd. S. 346

⁵ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) ebd. S. 16f.

⁶ Thimna Klatt u.a. ebd. S. 209f., 217

Kurzzeit und Freizeitarrrest

Unterschiedliche Ergebnisse z.B. die der Befragung der Arrestant*innen im Rahmen der Evaluation § 16a JGG weisen darauf hin, dass der Arrest für einen nicht unerheblichen Teil der Befragten nicht die erste Hafterfahrung ist. Zumindest für diesen Personenkreis ist nicht mehr zwingend von einer abschreckenden Wirkung auszugehen.⁷ Wie in den Ausführungen oben deutlich gemacht, lässt sich diese abschreckende Wirkung zudem insb. mit Blick auf die hohen Rückfallquoten ebenfalls nicht bestätigen.

Einerseits kann also die Wirksamkeit eines Warnschussarrestes begründet in Zweifel gezogen werden. Andererseits ist nach Aussage des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung sowie des zitierten Vollstreckungs- und Vollzugsleiters auf Grund der Kürze des Arrestes und der personellen Situation insb. am Wochenende eine begleitete Auseinandersetzung mit der Tat nicht möglich. Somit können besonders bei Kurz- und Freizeitarrrest keine gemeinsamen weiteren Schritte eingeleitet werden, die eine neue Straffälligkeit verhindern sollen. Der KJR LSA spricht sich deshalb für eine Abschaffung oder deutliche Neukonzeptionierung des Kurz- und Freizeitarrrestes aus.

Jugendarrest als Konsequenz von Schulversagen/Schulverweigerung

Der KJR LSA fordert die Koalitionsfraktionen auf, dem von der Fraktion DIE LINKE eingebrachten Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Drs. 7/3586), welches derzeit parallel zum vorliegenden Gesetzesentwurf in den Ausschüssen beraten wird, zuzustimmen. Ziel muss es sein, dass Schüler*innen, die die Schulpflicht verletzen, pädagogisch begleitet werden, Geldstrafen und Jugendarrest lösen hier das Problem nicht.

Fazit

Der KJR LSA fordert die Landesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass der Jugendarrest als solches abgeschafft und durch andere Maßnahmen in enger Anbindung an die vorhandenen Hilfesysteme ersetzt wird. Ferner fordert er die Koalitionsfraktionen auf, dem Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7/3586) zur Änderung des Schulgesetzes zuzustimmen.

⁷ Vgl. Thimna Klatt u.a. ebd. S. 214

II. Inhaltlich Schwerpunkte

Mit Blick auf den vorliegenden Gesetzesentwurf sieht der KJR LSA drei Änderungsschwerpunkte:

1. Pädagogische Ausgestaltung des Jugendarrestes/ Einbindung externer Partner*innen

Ziel einer gesetzlichen Regelung des Jugendarrestes sollte nicht nur die Schaffung der notwendigen rechtlichen Eingriffs- und Ermächtigungsgrundlage sein, sondern damit einhergehend die Verbesserung des Jugendarrestes.

Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Jugendarrest

Aus Sicht des KJR LSA ist von besonderer Bedeutung, dass der Jugendarrest nicht allein für sich steht. Um eine Einsicht und darauf fußend eine Verhaltensänderung bei Jugendlichen zu erreichen, ist eine gute Einbettung in andere Hilfesysteme zwingend erforderlich. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Verbüßung des Jugendarrestes nicht zu Nachteilen für den*die Arrestanten*in führt, die sich ggf. negativ auf die Resozialisierungschancen auswirken (z.B. der Verlust des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes). Hierfür ist eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit mit der Bewährungs- und Jugendhilfe maßgeblich. Dort, wo Jugendliche erstmals auffällig werden, muss das Ziel des Arrestes sein, weitergehende Maßnahmen und Hilfeangebote anzustoßen und zu vermitteln. Der Vorschlag des KJR LSA, eine Jugendarrestkonferenz analog einer Fallberatung zu etablieren, zielte auf einen aktiven Austausch aller Beteiligten hin. Dieser Vorschlag wurde leider durch das federführende Ministerium abgelehnt.

Weiterentwicklung des Jugendarrestes

Bezogen auf die Ausgestaltung des Arrestes bietet die Evaluation des § 16 a JGG Ansatzpunkte.

40% der Befragten geben an, dass der Arrest in ihnen etwas ausgelöst und eine Reflektion eingesetzt hat. Aufgrund der hohen Rückfallquoten muss aber davon

ausgegangen werden, dass dieser Prozess in einem Großteil der Fälle keine dauerhafte Verhaltensänderung bewirkt.⁸

Im Rahmen der Befragung gibt es zudem Hinweise auf Probleme im Vollzug des Arrestes. Hierzu gehören das Erleben Physischer Gewalt (17,5%), eine mangelnde Vorbereitung auf die Entlassung. 20% der Befragten berichten zudem, dass sie an keinem der im Fragebogen abgefragten Kurse oder Gesprächen teilgenommen haben. Gleichzeitig zeigt die Evaluation aber auch, dass die Arrestant*innen, die den Arrest als positives Lernumfeld wahrnehmen und wenig Gewalt im Arrest erleben sowie ein positives Verhältnis zu den Bediensteten aufbauen konnten, u.a. eher Verantwortung für ihre Tat übernehmen und weisen eine geringere Rückfälligkeit auf.⁹

Der KJR LSA spricht sich daher für eine deutlich pädagogischere Ausgestaltung des Arrestes und für ein ressourcenorientiertes Arbeiten mit den Jugendlichen sowie eine enge Verzahnung mit der Jugendhilfe und Bewährungshilfe aus.

Personelle Ausstattung

Maßgeblich für eine Stärkung der pädagogischen Teilaspekte ist neben der Kooperation mit der Jugendhilfe und der Bewährungshilfe auch die personelle Ausstattung des Jugendarrestes. Aus Sicht des KJR LSA bedarf es mindestens eines*einer im Arbeitsfeld erfahrenen Psychologen*in, möglichst mit therapeutischer Zusatzqualifikation und einer angemessenen Zahl Sozialarbeiter*innen (männlich* & weiblich*). Eine der Personen sollte dem*der Jugendlichen nach Möglichkeit als Bezugsbetreuer*in zugeordnet werden. Der Personalschlüssel ist aus der notwendigen ganztägigen Anwesenheit weiblichen* und männlichen* pädagogischen Fachpersonals (inkl. Wochenende) zu errechnen. Bei der Berechnung müssen Abwesenheitszeiten (Fortbildung, Urlaub, Krankheit) etc. berücksichtigt werden.

2. Wahrung der Rechte junge Menschen im Jugendarrest

Als KJR LSA erachten wir vor allem jene Regelungen als problematisch, die als konkrete Eingriffsgrundlage in die Rechte junger Menschen dienen (insb. die Ab-

⁸ Vgl. Thimna Klatt u.a. ebd. S. 195

⁹ Vgl. Thimna Klatt u.a. ebd. S. 195

schnitte 8. Sicherheit und Ordnung und 9. unmittelbarer Zwang). Im Rahmen unserer ersten Stellungnahme haben wir daher in diesem Bereich zahlreiche Änderungsvorschläge unterbreitet.

Diesen Vorschlägen zugrunde lag und liegt die Grundannahme, dass Einsicht, Kooperation und Kommunikation nie durch Zwang erreicht werden können sowie die Annahme, dass sich der Jugendarrest mit seinen Maßnahmen und Methoden vom Jugendstrafvollzug dahingehend unterscheidet, dass er eine stärkere erziehende und damit pädagogische Perspektive einnimmt.

Die ablehnenden Begründungen des Ministeriums für Justiz und Gleichstellungen in Bezug auf unsere unterbreiteten Vorschläge sind für uns daher z.T. nicht hinreichend und werfen in Bezug auf die infragestehenden Regelungen weitere Fragen und Aspekte auf, die aus unserer Sicht vor Verabschiedung des Gesetzes im Rahmen der Ausschussberatungen geklärt werden sollten.

1. In Bezug auf **§ 24 Abs 3**, wird darauf verwiesen, dass eine Einzelfallprüfung stattfinden muss und deren Ergebnis sein kann, dass eine körperliche Durchsuchung nicht erforderlich ist. Allein die Möglichkeit sagt jedoch wenig über die Praxis aus. Zudem ist durch die Formulierung der Regelung "in der Regel" eine Prüfrichtung (pro Durchsuchung) bereits vorgegeben. Aus Sicht des KJR LSA wäre es daher für die weitere Beratung wichtig zu wissen, in wie vielen Fällen tatsächlich von einer körperlichen Durchsuchung abgesehen wird und ob eine andere Formulierung nicht zu einer stärkeren Prüfpflicht vor der Durchsuchung und damit dem Rechtseingriff führen würde.
2. In Bezug auf **§ 26** haben wir darum gebeten, die Dauer der Unterbringung zu beschränken. Im Rahmen der Begründung wird dies als nicht praktikabel zurückgewiesen. Da die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum und damit die Isolation des jungen Menschen einen schweren Eingriff darstellt, ist aus Sicht des KJR LSA hier eine stärkere zeitliche Einschränkung geboten. Der Verweis auf bereits bestehende Regelungen in anderen Bundesländern sowie im Jugendstrafvollzug ist als Begründung für eine Ablehnung einer zeitlichen Beschränkung nicht hinreichend.
3. In Bezug auf alle Zwangsmaßnahmen wird in allen Begründungen darauf hingewiesen, dass diese Mittel als ultima ratio eingesetzt werden. Auch

hier fehlen konkrete Zahlen bezogen auf den Einsatz dieser Mittel und die Verläufe und Situationen.

Der KJR LSA fordert daher, sofern die Abschnitte acht und neun in der aktuellen Fassung Gesetzeskraft erlangen, diese in eine Gesetzesevaluation zwingend einzubeziehen und hier insbesondere Aussagen bzgl. der Anzahl der Fälle, deren Verläufe sowie die Auswirkung der getroffenen Maßnahmen auf die betroffenen Arrestant*innen in den Blick zu nehmen.

3. Wissenschaftliche Überprüfung des Jugendarrestes

Der KJR LSA unterstützt deutlich das Ansinnen, den Jugendarrest zu evaluieren. Die Ausführungen des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung werden nicht geteilt. Verwiesen werden soll hier insbesondere auf qualitative Erhebungsformen, die auch bei kleinen und heterogenen Personengruppen zu einem hohen Erkenntnisgewinn führen können.

III. Konkrete Änderungsvorschläge

§ 6 Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter

§6, 3 Der KJR LSA regt folgende Ergänzung an:

„Die Personensorgeberechtigten, *sowie auf Wunsch des*der Arrestanten*in eine weitere im Vorfeld des Arrestes zu benennende enge Bezugsperson*, sollen angemessen einbezogen werden, soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft. Über besondere Begebenheiten während des Vollzugs sind sie zu informieren.“

Begründung: Oberstes Ziel des Jugendarrestes ist es, ein Leben ohne weitere Straftaten zu führen. Ziel muss es daher sein, alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen. Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung merkt in seiner ablehnenden Erwiderung an, dass die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten begründet durch Art 6. GG erfolgen müsse, sofern es nicht für das Verfahren abträglich sei. Familiäre Konflikte können ein Grund dafür sein, warum die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten nicht möglich oder nur eingeschränkt möglich ist. Um jedoch im Sinn des jungen Menschen diese durch die Situation entstehende Leerstelle in der Begleitung ausfüllen zu können, regt

der KJR LSA an, dem jungen Menschen die Möglichkeit einzuräumen, eine entsprechende Vertrauensperson im Vorfeld zu benennen. Dies würde ggf. auch eine bessere Unterstützung im Nachgang des Arrestes durch die entsprechende Vertrauensperson bedeuten. Eine genauere Definition dieser Person z.B. nahe Verwandte, Nachbar*in, Schulsozialarbeiter*in oder Pate*Patin würde eine Vorauswahl treffen, die der Idee des Vorschlages widerspräche.

§ 24 Durchsuchung, Absuchung

§24,1 Der KJR LSA regt folgende Einfügung eines neuen Satz 3 an:

„Die Jugendlichen, ihre Sachen und die Arresträume dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht oder durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Jugendlicher darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Jugendlicher nur von Frauen vorgenommen werden. *Haben Jugendliche aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität andere Wünsche bezüglich des Geschlechtes der sie durchsuchenden Personen, sollen diese berücksichtigt werden.* Das Schamgefühl ist zu achten.“

Begründung: Spätestens mit der zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Änderung des Personenstandsrecht müssen sich auch die Einrichtungen des Strafvollzuges und damit auch der Vollzug des Jugendarrestes an die entsprechenden neuen Regelungen anpassen. Dies gilt insbesondere dort, wo die Schamgrenze der jungen Menschen überschritten werden kann. Da es sich bei der Änderung des Geschlechtseintrages um einen langwierigen Prozess handelt, empfiehlt der KJR LSA, hier ggf. auch dann dem Wunsch des jungen Menschen Rechnung zu tragen, wenn eine formelle Eintragung bzw. ein Wechsel des im Personenstandsregister normierten Geschlechtes (noch) nicht erfolgt ist. Aus Sicht des KJR LSA ist der im Rahmen der Begründung für die Ablehnung gemachte Verweis auf § 4 Abs. 3 nicht hinreichend.

§ 31 Beschwerderecht

Der KJR LSA regt folgende Ergänzung des Abs 1. als Satz 2 an:

„Die Anstalt benennt darüber hinaus mindestens drei weitere Personen, an die sich die Jugendlichen als Vertrauenspersonen bzgl. der oben genannten Sachverhalte wenden können.“

Begründung: Gerade im Jugendarrest besteht eine deutliche Abhängigkeit der Jugendlichen. Dies hat zur Folge, dass ggf. Wünsche oder Beschwerden aus Angst vor Konsequenzen nicht vorgetragen werden. Durch die Regelung soll eine neutrale Vermittlungsinstanz geschaffen werden, die es den Jugendlichen – analog der geplanten Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe – eher ermöglicht, sich zu öffnen. Die benannten Personen haben darüber hinaus auch eine vermittelnde und insbesondere beratende Funktion für den jungen Menschen. Ziel der Ergänzung ist es, eine niederschwellige Möglichkeit jenseits der formalen Beschwerdewege, die das Ministerium für Gleichstellung und Justiz in seiner ablehnenden Begründung richtigerweise ausführt, einzuführen und hier im Sinne des Erziehungsgedankens auf ein dialogisches Verfahren zu setzen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass eine Beratung und Vermittlung durch Dritte und damit einer nicht am Konflikt beteiligten bzw. nicht zu einer der Parteien zugehörigen Person ggf. eher angenommen werden kann, als z.B. die Erläuterung einer Sanktion durch das Vollzugspersonal im Rahmen der Anordnung dieser.

§ 42a Evaluation

Der KJR LSA schlägt die Einführung eines neuen § 42 a Evaluation mit folgendem Wortlaut vor:

Das für den Jugendarrest zuständige Ministerium evaluiert drei Jahre nach seinem Inkrafttreten das Dritte Buch des Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt – Vollzug des Jugendarrests insb. mit Blick auf die Wirkung des Jugendarrestes, die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Jugendarrestanstalt und die Anwendung der in den Abschnitten 8 und 9 verankerten Sanktionsmaßnahmen und erstattet dem Landtag von Sachsen-Anhalt einen schriftlichen Bericht.

Begründung: Mit dem Jugendarrestgesetz erfolgt zum ersten Mal eine gesetzliche Regelung des Jugendarrestes. Hiermit wird die zwingend erforderliche

Grundlage für die mit dem Jugendarrest verbundenen Grundrechtseingriffe der arrestierten Jugendlichen getroffen. Gleichzeitig bestehen weiterhin begründete Zweifel an der Wirksamkeit des Jugendarrestes als solchen sowie seiner Ausgestaltung. Dies gilt insbesondere dort, wo das Gesetz die Grundlage für weitergehende über den normalen Vollzug hinausgehende Eingriffe in die Grundrechte der Jugendlichen ermöglicht. Eine Evaluation unter den oben genannten Gesichtspunkten ist daher zwingend geboten und erforderlich.

Vorstand Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. ist der Zusammenschluss von 26 landesweit tätigen Jugendverbänden, 3 Dachverbänden sowie der Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts. In Jugendverbänden sind junge Menschen freiwillig in ihrer Freizeit gemeinsam aktiv, sie organisieren Kinder- und Jugendgruppen, Bildungsveranstaltungen, Freizeiten und Fahrten. Der KJR LSA vertritt die Interessen aller Kinder und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt und seiner Mitgliedsverbände. Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. ist Träger der Landeszentralstelle juleica und des Beteiligungsprojektes „Jugend Macht Zukunft“.